

Häufige Fragen und Antworten zur Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung III

1. Welche Abfälle wurden in der Deponie abgelagert?

In der ehemaligen Deponie Feldreben wurden Aushub und Bauschutt, Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle und Produktionsrückstände der chemischen und pharmazeutischen Industrie abgelagert.

2. Welche Schadstoffe befinden sich in der Deponie Feldreben?

Die Schadstoffvielfalt in der Deponie Feldreben ist durch die weitgefächerten industriellen Tätigkeiten im Ablagerungszeitraum gross. Nach heutigem Kenntnisstand verunreinigen insbesondere chlorierte Kohlenwasserstoffe das Grundwasser im Abstrombereich der Deponie. Eine Überschreitung der Konzentrationswerte der Altlasten-Verordnung wurde bisher bei den Substanzen Chlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, Nitrit, Ammonium, Fluorid, Hexachlorethan und 1,2,3-Trichlorpropan festgestellt.

3. Wie soll saniert werden?

Der erste Schritt im Sanierungsvorhaben Feldreben besteht im vollständigen Rückbau der oberirdischen Bestandsbauten der Parzelle Nr. 554 des Kantons, um die vollständige Zugänglichkeit des gesamten Sanierungsperimeters zu ermöglichen.

Die eigentliche Sanierung erfolgt im Anschluss in zwei Teilen (Module A und B):

Einerseits soll eine Grundwasserbehandlung betrieben werden, indem das Grundwasser unterhalb der Deponie gefördert, gereinigt und abgeführt wird (Modul A). Hiermit soll das erste Sanierungsziel erreicht werden. Im Rahmen des Moduls A wird insbesondere auch eine Abstromsicherung etabliert, welche bei allen möglichen Betriebszuständen der nahen und umliegenden Grundwasserförder- und Versickerungsbrunnen den gesamten Abstrom der Deponie erfassen kann. Ein Abströmen von Grundwasser aus dem Bereich der Deponie ist damit wirksam zu verhindern.

Zur Erreichung des zweiten Sanierungsziels soll durch Aushub von belastetem Deponiematerial das Schadstoffpotenzial soweit reduziert werden, dass das zweite Sanierungsziel mit genügender Sicherheit dauerhaft erreicht und eingehalten wird. Dieser Aushub findet im Schutz einer Halle statt, um die Umgebung vor Einwirkungen der bauseitigen Eingriffe zu schützen.

Den Sanierungsmassnahmen vorangestellt wird eine verfeinerte Grundwassermodellierung, damit die endgültige Anzahl, Lage und Tiefe der Sanierungs- und Sicherungsbrunnen des Moduls A bestimmt werden kann. Diese neue Grundwassermodellierung muss die vorherrschenden komplexen Aquiferverhältnisse abbilden, die aktuellen Kenntnisse der lokalen und regionalen Geologie und Hydrogeologie beinhalten und dem Stand der Technik entsprechen.

4. Wann beginnt die Sanierung?

Das Einverständnis zur Kooperationsvereinbarung und der damit einhergehende Rückzug der Beschwerde gegen die Sanierungsverfügung durch die Gemeinde Muttenz vorausgesetzt, kann im Laufe des nächsten Jahres mit dem Rückbau der oberirdischen Bestandsbauten begonnen werden. Gleiches gilt für den Aufbau der Projektorganisation.

Nachdem die Sanierungsverfügung rechtskräftig ist, gilt die in dieser Verfügung festgehaltene Frist, dass die ersten Sanierungsmassnahmen (Baubeginn zur Umsetzung der Grundwasserbehandlung, Modul A) innerhalb von 18 Monaten beginnen müssen.

5. *Wie lange dauert die Sanierung?*

Die Dauer des Moduls A (Grundwasserbehandlung und Abstromsicherung) wird im Sanierungsprojekt mit 20 Jahren veranschlagt. Etwa drei Jahre nach Beginn des Moduls A kann mit dem Modul B (Aushub) begonnen werden. Die Dauer der Aushubmassnahmen wird auf 7 Jahre geschätzt.

6. *Wird nochmals gezielt nach der Schadstoffverteilung gesucht?*

Grundsätzlich wurde die Schadstoffverteilung umfangreich untersucht und dokumentiert. In Verbindung mit neuen Erkenntnissen oder zur optimierten Planung der Aushubmassnahmen und Entsorgungswege sind weitere Untersuchungen der Schadstoffverteilung (Rasterbeprobungen) notwendig.

7. *Was passiert, wenn es viel mehr bzw. schädlichere Schadstoffe hat als angenommen?*

Sollten weitere Schadstoffe in altlastenrelevanten Konzentrationen gefunden werden, so können die Sanierungsziele durch die Aufsichtsbehörde mittels Verfügung entsprechend angepasst werden. Diese Anpassung der Sanierungsziele bei entsprechenden Befunden sieht auch die Sanierungsverfügung ausdrücklich vor.

8. *Warum werden bei einer Sanierung nicht alle Schadstoffe aus der Deponie entfernt?*

Die festgelegten Sanierungsziele stellen sicher, dass durch das Sanierungsvorhaben die schädlichen Einwirkungen des Standorts auf das Schutzgut Grundwasser dauerhaft behoben werden und der Standort in einen gesetzeskonformen Zustand versetzt wird. Ein vollständiger Aushub des Deponiekörpers ist in Bezug auf die Erreichung der umweltschutzrechtlichen Zielvorgaben nicht notwendig.

Ein vollständiger Aushub des eingelagerten Materials unabhängig von dessen Belastung ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll und steht somit im Widerspruch zu den bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit belasteten Standorten. Aus diesem Grund würde der Bund für einen vollständigen Aushub des gesamten Deponiekörpers auch keine VASA-Abgeltungen gewähren. In der Folge würden die ohnehin schon sehr hohen Sanierungskosten um ein Vielfaches ansteigen.

9. *Was geschieht mit den im Deponieperimeter verbleibenden Schadstoffen?*

Nach dem Sanierungsvorhaben zurückbleibende Restbelastungen werden entweder in Verbindung mit einem Bauvorhaben als sogenannte "Bauherrenaltlasten" nach geltendem Abfallrecht entsorgt oder sie verbleiben im Untergrund. Restbelastungen werden teilweise auch auf natürliche Weise langsam abgebaut.

10. Besteht im Zusammenhang mit der Sanierung ein zusätzliches Risiko zur Verunreinigung des Grundwassers?

Vor Beginn der Umsetzung der Sanierungsmodule A & B wird mittels einer verfeinerten Grundwassermodellierung Anzahl, Lage und Tiefe der Sicherungsbrunnen der Abstromsicherung (Modul A) festgelegt. Diese Sicherungsbrunnen fassen das vom Standort abgehende Grundwasser, so dass bereits vor Umsetzung des Moduls B keine relevanten Grundwasserbelastungen mehr den Standort verlassen können. Die Sicherungsbrunnen werden während der gesamten Dauer des Sanierungsvorhabens betrieben. Somit wird ein sicherer Zustand geschaffen, der verhindert, dass belastetes Grundwasser den Standort verlassen kann.

11. Was bedeutet "Pump and Treat"?

"Pump & Treat" bedeutet, dass Grundwasser mittels Grundwasserbrunnen gefördert ("pump") und im Anschluss behandelt, d.h. von Schadstoffen entfrachtet wird ("treat"). Die Grundwasserbehandlung hat grundsätzlich zum Ziel, vorhandene – bereits ausgeschwemmte und im verkarsteten Fels abgelagerte – Schadstoffe durch Abpumpen möglichst zu entfernen.

12. Warum hat der Gemeinderat von Muttenz eine Beschwerde gegen die Sanierungsverfügung des Kantons Basellandschaft eingereicht?

Mit der Ablehnung der Kooperationsvereinbarung II an der Gemeindeversammlung von Oktober 2014 war der kooperative Weg gemäss Altlasten-Verordnung gescheitert. Um dem Willen des Soveräns Folgen zu leisten und die Gründe, welche zur Ablehnung der Kooperation geführt hatten, berücksichtigen zu können, hat der Gemeinderat im Sinne der Argumente der Gemeindeversammlung Beschwerde gegen die vom AUE erlassene Sanierungsverfügung eingereicht.

13. Welche Rolle nimmt der Kanton während der Sanierung ein?

Der Kanton Basel-Landschaft ist in unterschiedlichen Rollen vom Sanierungsvorhaben betroffen. Der Kanton als **Grundeigentümer** des grössten Arealteils ist, vertreten durch das Hochbauamt, mit der Durchführung der Sanierung betraut (sog. Realleistungspflicht). Das Hochbauamt übernimmt den Vorsitz in der Konsortialversammlung und ist als Kooperationspartner der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion unterstellt. Als **Ausfallkostenträger** übernimmt der Kanton auf Basis seiner gesetzlichen Verpflichtung diejenigen Kosten der Verursacher, die nicht mehr greifbar oder zahlungsunfähig sind. Die Finanz- und Kirchendirektion vertritt den Kanton in dieser Rolle. Sie nimmt ebenfalls Einsitz in die Konsortialversammlung.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als Dienststelle der Bau- und Umweltschutzdirektion ist die **Aufsichtsbehörde**. Sie beaufsichtigt das Sanierungsvorhaben und stellt die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sicher. Das AUE ist nicht Bestandteil der Projektorganisation, kann jedoch auf Einladung der Konsortialversammlung an deren Sitzungen teilnehmen.

14. Was ist ein Konsortium und welche Aufgabe hat es?

Ein Konsortium ist im wirtschaftsrechtlichen Sinn ein vorübergehender Zusammenschluss von Unternehmen zur Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens. Bei der Deponie Feldreben bilden die Vereinbarungspartner der Kooperationsvereinbarung III eine einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, die unter dem Namen «Konsortium Sanierung Deponie Feldreben» auftritt. Dieses Konsortium ist das oberste Gremium des Sanierungsvorhabens, es trägt die Gesamtverantwortung über das Sanierungsvorhaben. Das Entscheid- und Beschlussgremium des Konsortiums ist die Konsortialversammlung.

15. Wer hat die Projektleitung bei der Sanierung?

Das Hochbauamt als reelleistungspflichtige Partei steht der Konsortialversammlung vor, welche das Beschluss- und Entscheidungsgremium des «Konsortium Sanierung Deponie Feldreben» bildet. Das Konsortium trägt die Gesamtverantwortung über das Sanierungsvorhaben.

Die der Konsortialversammlung unterstellte Gesamtprojektleitung leitet die operative Umsetzung des Sanierungsvorhabens. Sie besteht aus der Projektsteuerung, der Technischen Projektleitung sowie dem Gesamtprojektleiter. Letzterer hält den Vorsitz der Gesamtprojektleitung.

16. Welche Rolle nimmt der Bund (BAFU) bei der Sanierung ein?

Die Rolle des BAFU beschränkt sich in erster Linie auf die Prüfung der Abgeltungsberechtigung von altlastenrechtlichen Massnahmen gemäss VASA (vgl. Frage 19). Die Abgeltungsberechtigung ist nur gegeben, sofern die altlastenrechtlichen Massnahmen den gegebenen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Während z.B. die Beurteilung resp. Bewilligung eines Sanierungsprojekts in der Verantwortung der kantonalen Aufsichtsbehörde liegt, so kann sich diese mit der Prüfung der Abgeltungsberechtigung durch das BAFU betreffend Eignung und Gesetzeskonformität am Prüfungsergebnis des BAFU orientieren.

17. Was sind die Voraussetzungen, damit das Bundesamt für Umwelt das Sanierungsprojekt genehmigen kann und damit die Unterstützung mit Bundesgeldern freigegeben wird?

Die Genehmigung eines Sanierungsprojekts ist Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörde (AUE). Das AUE hört jedoch in der Regel das BAFU im Vorfeld der Anordnung einer Sanierungsmassnahme an.

Sind die altlastenrechtlichen Massnahmen VASA-abgeltungsberechtigt, so hat die kantonale Aufsichtsbehörde dem BAFU auf Basis der optimalen Sanierungsvariante ein Anhörungsgesuch einzureichen. Hierbei prüft das BAFU insbesondere, ob die vorgeschlagenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind sowie dem Stand der Technik entsprechen. Diese Prüfung stellt sicher, dass ein Kanton keine Massnahmen verfügt, welche sich im späteren Verlauf als nicht abgeltungsberechtigt erweisen.

Aufgrund der Komplexität bzw. Grösse des Sanierungsvorhabens der Deponie Feldreben verlangt das BAFU ein projektbegleitendes Controlling (Controlling-Konzept). Das Controlling-Konzept 1 wurde während den Verhandlungen zur KV III erarbeitet und dem BAFU bereits zur Vorprüfung unterbreitet. Die Rückmeldung war positiv.

18. Was genau ist der Härtefonds?

Der Härtefonds wurde von den beteiligten drei Firmen Novartis AG, Syngenta Crop Protection AG und BASF Schweiz AG gegründet, um die privaten Grundbesitzer sowie die beteiligten KMUs zu entlasten. Der Härtefonds übernimmt bei der Sanierung der Deponie Feldreben deren Kosten. Zurückzuführen ist der Härtefonds auf den vom Volk am 13.06.2010 angenommenen Gegenvorschlag zur «Totalsanierungsinitiative», wodurch als Verhandlungsziel zwischen dem Regierungsrat und der Industrie die Bildung eines Härtefonds vorgesehen war.

19. Was sind VASA Gelder?

Die Abkürzung VASA steht für die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten. Der Bund beteiligt sich finanziell an altlastenrechtlichen Massnahmen, zur Finanzierung dieser Kosten hat er den VASA Altlasten-Fonds geschaffen. Der Fonds wird durch Abgaben geäufnet, die der Bund auf die Ablagerung von Abfällen erhebt. Ziel der Subventionierung durch VASA-Abgeltungen ist es, das öffentliche Gemeinwesen finanziell zu entlasten, um die Sanierung von Altlasten zu befördern und so eine finanziell motivierte Verlagerung der Altlastenproblematik auf nachfolgende Generationen zu verhindern. Gleichzeitig sollen VASA-Abgeltungen eine umweltverträgliche, wirtschaftliche und dem Stand der Technik entsprechende Sanierung von Altlasten befördern, da die Abgeltungen im vollen Umfang nur gewährt werden, wenn ein Sanierungsvorhaben diese Kriterien erfüllt.

20. Warum unterscheiden sich die geschätzten Gesamtkosten (282 Mio.) und die Kostenschwelle (279 Mio.)?

Die geschätzten Gesamtkosten basieren auf einer aktualisierten Kostenschätzung des Sanierungsprojektes inkl. der Auflagen aus der Sanierungsverfügung.

Die Kostenschwelle wurde aus Gründen von Billigkeitsbetrachtungen eingeführt. Sie soll betroffene Grundeigentümerinnen von Kosten entbinden, die nach Abzug der VASA-Abgeltungen über 80% des geschätzten Liegenschaftswerts hinausgehen. Die Kosten, welche nach Überschreitung der Kostenschwelle anfallen, werden vom Kanton Basel-Landschaft (als Ausfallkosten) und den Industriepartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kostenschwelle steht somit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gesamtkosten.

21. Warum ist die Sanierung gegenüber der Schätzung von 2014 (KV II) teurer geworden?

Ein massgeblicher Anteil der Kostensteigerung ist auf die seit 2013 aufgelaufene Teuerung im Bauwesen zurückzuführen. Weiter wurden die 94 Auflagen aus der Sanierungsverfügung mitberücksichtigt. Diese Auflagen regeln Aspekte, die in der folgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind. Zuletzt wurde in der aktuellen Kostenschätzung auch noch der vollständige Rückbau der Bestandsbauten auf der Parzelle Nr. 554 des Kantons eingerechnet. Dieser Rückbau war 2013 noch nicht vorgesehen und wurde entsprechend in der Kostenschätzung von 2013 nicht berücksichtigt.

22. Wer war an der Erarbeitung des Controlling-Konzepts 1 beteiligt?

Das Controlling-Konzept 1 wurde vom Hochbauamt in seiner Eigenschaft als Realleistungspflichtiger in Auftrag gegeben. Verfasst wurde es von der Fischer Ecomanagement GmbH (Michael Fischer, Dr. Lothar Kind) in Zusammenarbeit mit ADVOTECH ADVOKATEN (Dr. Christoph Mettler) für juristische Fragestellungen und der Econetta AG (vormals Arcadis Schweiz, Lukas Gasser, Dr. Veerle Cloet) für die Konzeption des Risikomanagements. In die Erarbeitung des Controlling-Konzepts 1 wurden alle Parteien der Kooperationsvereinbarung einbezogen.

23. Gibt es nach dem Controlling-Konzept 1 noch ein Controlling-Konzept 2?

Ja. Das Controlling-Konzept 1 wird im Verlauf der Ausführungsplanung weiterentwickelt und auf den neuen Projektstand aktualisiert. Dies wird vor Beginn der Realisierungsphase in einem Controlling-Konzept 2 dokumentiert. Die wichtigsten Punkte der Controlling-Konzepte sind zudem in der Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt.